

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung (SoSchEntwG)

aus sprachheilpädagogischer Sicht

Redetext am 11.1.1995 im Landtag Nordrhein-Westfalen

Es soll vorausgeschickt werden, daß flexible Formen der Beschulung sowie der gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder als eine Form der Institutionalisierung prinzipiell begrüßt werden.

Im folgenden wird dabei auf die Belange der Kinder hingewiesen, deren Förderschwerpunkte im Bereich der Sprache, des Sprechens, des kommunikativen Handelns sowie der Bewältigung sprachlicher Beeinträchtigungen liegen. Ich beziehe mich dabei auf die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland vom 6.5.1994.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Komplexität der beobachteten Behinderungsformen eher zunimmt und eine trennscharfe Abgrenzung von Lern-, Verhaltens- und Sprachstörungen nicht immer möglich ist. Was ist daraus zu folgern?

Im schulorganisatorischen Bereich wird dazu eine "Bündelung affiner Sonderschultypen" (s. § 4, Absatz 6) erörtert. Dazu muß man bedenken, daß es hinsichtlich der drei genannten Störungsformen Überschneidungsbereiche, aber auch spezifische Eigenanteile geben kann. Die jeweiligen Überlappungen und Schnittmengen können dabei je nach Einzelfall unterschiedlich sein (s. Abb. 1 und 2).

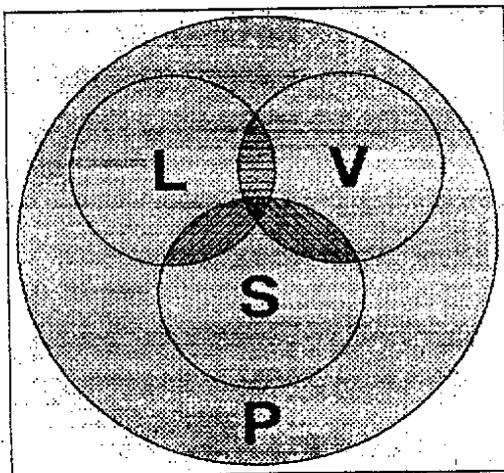


Abb. 1

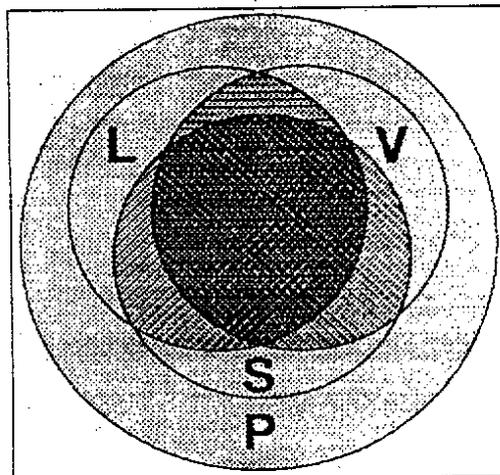


Abb. 2

L = Lernbehindertenpädagogik
V = Verhaltensgestörtenpädagogik

S = Sprachheilpädagogik
P = Pädagogik

Ich möchte im folgenden auf die spezifischen Eigenanteile bei den Kindern eingehen, deren Förder-schwerpunkte primär im Bereich der Sprache liegen. Was macht das Besondere einer Sprachstörung aus?

- Zum einen ist es die Möglichkeit der Beeinflußbarkeit und Therapierbarkeit. Ein hör-geschädigtes Kind bleibt trotz spezieller Unterrichtsformen hörgeschädigt, ein sprach-gestörtes Kind kann im Regelfall so weit gefördert werden, daß es sprachlich unauffäl-lig wird. Dem entspricht das Konzept der Sprachheilschule als Durchgangseinrichtung: 75% der Schüler an Sprachheilschulen verlassen diesen Schultyp nach dem 2. Schul-jahr.

- Zum anderen besteht bei Sprachstörungen und Sprachentwicklungsgefährdungen in hohem Maße die Möglichkeit der Prophylaxe, d.h. unter günstigen Bedingungen der Frühförderung können bestimmte Störungsphänomene verhindert bzw. in ihrem Entste-hen abgeschwächt werden.

Diese beiden Besonderheiten bedingen, daß die Förderung sprachauffälliger Kinder unter zwei Gesichtspunkten erfolgen muß:

- Von primärer Bedeutung ist die Sicherstellung spezifisch sprachheilpädagogischer Handlungskompetenz. Das kann unter Sonderschul- wie Regelschulbedingungen erfolgen. Wesentlich ist, daß gewährleistet wird, therapeutische Maßnahmen nicht nur additiv durchzuführen, sondern in einen sprachheilpädagogischen Handlungsplan einzu-beziehen. Die Sprachheilschule bietet die Möglichkeit der Verflechtung und Intensivie-rung sprachtherapeutischer Maßnahmen mit dem Unterrichtsgeschehen. Im Konzept der Förderschule erscheint mir das derzeit nicht gesichert, da hier die sprachbezogenen Bil-dungsanliegen nicht im Zentrum des Unterrichtsgeschehens stehen.

- Unverzichtbar ist die Existenz der Eingangsklasse in der Sprachheilschule. Würde sie entfallen, bestände die Gefahr, daß viele Kinder nicht in die Grundschule zurückge-schult werden könnten. Die Eingangsklasse bietet die Möglichkeit, sprachliche Grund-lagenarbeit für darauf aufbauende Bildungsprozesse zu leisten. Allein deshalb ist der Stellenwert der Sprachheilschule im Gesamtsystem sprachheilpädagogischer Förderung in Nordrhein-Westfalen von elementarer Bedeutung.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß aus der Sicht der Sprachheilpädagogik eine gemeinsame Förderung sprachbehinderter und nichtbehinderter Kinder schwerpunktmäßig durch eine Koopera-tion der Grundschule mit der Sprachheilschule gewährleistet werden kann. Von daher soll vor über-hasteten schulorganisatorischen Entscheidungen gewarnt werden, solange didaktisch-methodische Fragestellungen der Realisierung vollkommen offen sind. Für die betroffenen Kinder darf keine Verschlechterung der pädagogischen Rahmenbedingungen auftreten.

Im Hinblick auf § 4, Absatz 6 des geplanten Sonderschulentwicklungsgesetzes -

"Sonderschulen unterschiedlicher Typen können im organisatorischen und personellen Verbund als eine Schule geführt werden." -

muß darauf verwiesen werden, daß es sich nur um eine Kann-Bestimmung handeln darf. Dieser Verbund muß nicht "unter einem Dach" erfolgen. Hier sind regional angepaßte Lösungen statt ein-heitliche Vorgaben gefordert. So wird auch in den genannten KMK-Empfehlungen vom 6.5.94 "die Flexibilität der Förderangebote in einem System gestufter und miteinander verbundener Hilfen" (S. 3) betont. Unter den derzeitigen Bedingungen ist dabei die Sprachheilschule ein wesentlicher Be-standteil.

M. Grohnfeldt

(Prof. Dr. M. Grohnfeldt)